

Viertes Gesetz zur Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes Vom 23. Februar 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Universitätsmedizingesetzes

Das Berliner Universitätsmedizingesetz vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 39 wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 40 wird die Angabe zu § 39.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Charité“ das Wort „Bildungseinrichtung“ eingefügt.
 - c) In Absatz 13 Satz 3 wird das Wort „veröffentlicht“ durch die Wörter „bekannt gemacht“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ und die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 8 Nummer 2 werden die Wörter „der Medizinischen Fakultät“ durch die Wörter „des Fakultätsrats“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin oder dessen für die Charité zuständiger Staatssekretärin oder zuständigem Staatssekretär, für die das Benennungsrecht der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zusteht,“.
 - b) In Absatz 2 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Mitglieder des Aufsichtsrats mit beratender Stimme sind:“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stellvertretungen bestehen nicht. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werden die Möglichkeiten zur Stimmrechtsübertragung und zu Stimmbotschaften für abwesende Mitglieder mit Stimmrecht geregelt.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 benannten oder gewählten Mitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort „Betriebsmittelkrediten“ ein Komma und die Wörter „Krediten und Sonderfinanzierungen für Investitionen“ und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
8. In § 14 Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1.“ ersetzt.
9. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt,“.
10. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Satzung nach § 30 Absatz 1 kann die Wahl der Mitglieder der Klinikumskonferenz abweichend von den Sätzen 2 und 3 geregelt werden.“
11. § 21 Absatz 1 Satz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Zustimmung zur Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin nach § 33 Absatz 3 Satz 1.“
12. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3 werden die Wörter „soweit nicht lediglich Änderungen oder Ergänzungen der Bezeichnungen erfolgen,“ angefügt.
 - b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 4“ eingefügt.
13. § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Entscheidungen der Zentrumsleitungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht unerheblich auf Forschung und Lehre auswirken, bedürfen der Zustimmung der Fakultätsleitung im Benehmen mit dem Fakultätsrat.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „nach § 30 Absatz 1“ eingefügt.
15. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung,“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
16. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Kliniken und Instituten, die Zentren zugeordnet sind,“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Abweichend von § 87 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes kann die Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs bis zum Ende des Jahres 2035 Kredite und Sonderfinanzierungen für investive Beschaffungen, insbesondere Großgeräte oder der Digitalisierung dienende Maßnahmen, in Höhe von insgesamt bis zu 400 Millionen Euro aufnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen ist zu belegen. Der Schuldendienst soll aus den durch Kreditaufnahme oder Sonderfinanzierung finanzierten Maßnahmen erwirtschaftet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und des für den Haushalt zuständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

18. § 33 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat erteilt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und nach Zustimmung des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs die Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Teilabschlüsse für die Medizinische Fakultät, das Universitätsklinikum und den Translationsforschungsbereich; die Ergebnisse der Prüfung sind dem Rechnungshof vorzulegen.“

19. In § 37 Absatz 2 werden die Angabe „600“ durch die Angabe „540“ und die Angabe „80“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

20. § 39 wird aufgehoben.

21. § 40 wird § 39.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berliner Universitätsmedizingesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner